

An das
Bundesministerium für Inneres

Per E-Mail:
bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at

BMJ - StS DS (Stabsstelle für
Datenschutz)
Kompetenzstelle GDSR
(Geschäftsstelle des Datenschutzrates)

dsr@bmi.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.399.508

GZ des
Begutachtungsentwurfes:
2021-0.295.216

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 2002 und das Waffengesetz 1996 geändert werden; Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 259. Sitzung am 7. Juni 2021 **einstimmig beschlossen**, zu
der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

- 1 Laut den Erläuterungen habe sich die Bundesregierung aufgrund des jüngsten islamistischen Terroranschlags in Wien zu einer Reihe von Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung des Terrorismus sowie zur Prävention der Verbreitung von extremistischem Gedankengut bekannt. Zur Bekämpfung von staatsfeindlichem Extremismus und staatsfeindlicher Radikalisierung soll in Umsetzung des von der Bundesregierung vereinbarten Maßnahmenpakets mit dem vorliegenden Entwurf das Vereinsgesetz 2002 (VerG), insoweit ergänzt werden, als sowohl im Rahmen der Anzeige von Vereinserrichtungen als auch bei Statutenänderungen eine Verpflichtung der Vereinsbehörden zur Übermittlung der Statuten an den Bundeskanzler (Kultusamt) bestehen soll. Eine diesbezügliche Überprüfung soll für den Fall erfolgen, dass der Vereinszweck die Ausübung eines Kultus beinhalte.

- 2 Im Bereich des Waffengesetzes 1996 (WaffG) soll laut den Erläuterungen künftig jedem wegen einer oder mehrerer Terrordelikte im Sinne der §§ 278b bis 278g oder § 282a StGB verurteilten Straftäter ein unbefristetes Waffenverbot erteilt werden. Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen für das Vorliegen der waffenrechtlichen Verlässlichkeit und die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte verschärft werden. Zudem soll die notwendige Datenübermittlung von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten an die Vereins- und Waffenbehörden abgesichert werden und es weiterhin möglich sein, strafprozessuale Daten für vereins- und waffenbehördliche Verfahren zu verarbeiten. Weiters bedarf es durch die geplante Einführung der Funktion Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID) einiger terminologischer Anpassungen im Bereich des VerG und WaffG. Die ursprünglichen Bezeichnungen in Zusammenhang mit der „Bürgerkarte“ sollen durch die entsprechenden neuen Begrifflichkeiten ersetzt werden.

II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Vereinsgesetzes 2002):

Zu Z 6 (§ 19a samt Überschrift):

- 3 1. § 19a Abs. 1 enthält eine Ermächtigung der Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte, den Vereinsbehörden sämtliche nach der StPO, insbesondere auch durch Ermittlungsmaßnahmen nach dem 4. bis 6. Abschnitt des 8. Hauptstücks, ermittelte personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit eine Weiterverarbeitung dieser Daten durch die Vereinsbehörden für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes, insbesondere in Verfahren betreffend die behördliche Auflösung eines Vereins, erforderlich ist. Gemäß Abs. 2 umfasst diese Ermächtigung auch die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Gemäß Abs. 3 hat die Übermittlung jedoch zu unterbleiben, sofern es sich um personenbezogene Daten handelt, die durch eine körperliche oder molekulargenetische Untersuchung gemäß §§ 123 und 124 StPO ermittelt worden sind.
- 4 2. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007, 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen

also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

- 5 Im Hinblick auf die Verarbeitung von im Strafverfahren ermittelten personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken verlangt der Verfassungsgerichtshof bereits auf Ebene der gesetzlichen Eingriffsgrundlage eine Interessenabwägung. In seinem Erkenntnis VfSlg. 19.801/2013 – mit dem § 140 Abs. 3 StPO, eine teilweise Vorgängerregelung zu § 76 Abs. 4 StPO, als verfassungswidrig aufgehoben wurde – hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass der Gesetzgeber „die Verwendung von Ergebnissen über personenbezogene Daten, die in einem Strafverfahren rite erlangt wurden, in sonstigen (gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen) Verfahren nur insoweit vorsehen [darf], als der Zweck der Datenverwendung in diesen Verfahren ein öffentliches Interesse oder das Interesse eines anderen verfolgt, welches das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung (bzw. Löschung) der Daten übersteigt und das gelindeste Mittel zur Erreichung des Verfahrenszieles darstellt.“
- 6 3. Die in § 19a vorgesehene Übermittlungsermächtigung erscheint vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in mehrfacher Hinsicht zu weitgehend.
- 7 Zunächst ist zu bemerken, dass sich die Übermittlungsermächtigung auf sämtliche nach der StPO ermittelten personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Abs. 2) – mit Ausnahme von durch körperliche oder molekulargenetische Untersuchung ermittelte Daten – bezieht. Neben der Frage, welche Daten davon umfasst sein (können), stellt sich die grundlegende Frage, wozu überhaupt „sämtliche“ Daten zur Zweckerreichung unbedingt benötigt werden. Diesbezüglich wird auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie die Grundsätze der Datenminimierung und der Zweckbindung gemäß Art. 5 DSGVO hingewiesen. Es sollte dahingehend eine Präzisierung im Gesetz vorgenommen werden.
- 8 Die Bezugnahme auf die Ermittlungsmaßnahmen nach dem 4. bis 6. Abschnitt des 8. Hauptstücks der StPO stellt in diesem Zusammenhang auch keine (vollständige) Einschränkung dar, weil sie lediglich demonstrativ ist („insbesondere“). Vor dem Hintergrund der besonderen Sensibilität von im Strafverfahren ermittelten Daten und der Eingriffsintensität der in der StPO vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen (zB Überwachung von Nachrichten) erscheinen jedoch jedenfalls noch weitere Einschränkungen geboten, um die datenschutzrechtliche Verhältnismäßigkeitsabwägung bereits auf gesetzlicher Ebene sicherzustellen.

- 9 Soweit es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO handelt, wird zudem auf die Erforderlichkeit der Festlegung von angemessenen Garantien gemäß § 1 Abs. 2 DSG hingewiesen.
- 10 Auch die zulässigen Verarbeitungszwecke („für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes“) erscheinen nicht ausreichend determiniert und wären auf gesetzlicher Ebene näher einzuschränken. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die in § 19a Abs. 1 verankerte Bezugnahme auf Verfahren betreffend die behördliche Auflösung ebenfalls keine Beschränkung darstellt, weil sie bloß demonstrativ ist („insbesondere“).

Zu Art. 2 (Änderung des Waffengesetzes 1996):

Zu Z 8 (§ 28 Abs. 7):

- 11 § 28 Abs. 7 sieht vor, dass wer seinen Besitz an einer Schusswaffe der Kategorie B aufgegeben hat, dies – sofern nicht eine Meldung gemäß Abs. 2, 3 und 4 zu erfolgen hat – der Behörde binnen sechs Wochen zu melden und einen Nachweis über den Verbleib dieser Waffe zu erbringen hat. Im Falle einer Veräußerung ins Ausland hat die Meldung die Daten gemäß Abs. 2 zu umfassen.
- 12 Es sollte in den Erläuterungen dargestellt werden, welche personenbezogenen Daten im Zuge des Nachweises über den Verbleib dieser Waffe nach § 28 Abs. 7 erster Satz zu übermitteln sind.

Zu Z 10 (§ 56a Abs. 2 und 4):

- 13 1. Gemäß § 56a Abs. 2 sind die Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte ermächtigt, den Waffenbehörden sämtliche nach der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, insbesondere auch durch Ermittlungsmaßnahmen nach dem 4. bis 6. Abschnitt des 8. Hauptstücks, ermittelte personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit eine Weiterverarbeitung dieser Daten durch die Waffenbehörden für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes, insbesondere in Verfahren betreffend die Überprüfung der Verlässlichkeit oder die Auferlegung eines Waffenverbotes gemäß §§ 12 f, erforderlich ist.
- 14 Hinsichtlich der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Eingriffsnorm wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 6 (§ 19a des Vereinsgesetzes 2002) verwiesen. Insbesondere ergeben sich auch in § 56a grundsätzlich die gleichen Fragestellungen wie zu Art. I Z 6 hinsichtlich der konkreten zu übermittelnden Daten und der Erforderlichkeit der Übermittlung „sämtlicher“ Daten sowie der Verarbeitungszwecke und der bloß

demonstrativen („insbesondere“) Beschränkungen, dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO umfasst sind. Es sollte dahingehend ebenfalls eine Präzisierung im Gesetz vorgenommen werden.

15 2. Unklar ist der legistische Mehrwert von § 56a Abs. 3 erster Satz, zumal diese Ermächtigung offenbar schon aus Abs. 2 ersichtlich ist. Es sollte geprüft werden, ob § 56a Abs. 3 erster Satz entfallen kann.

16 3. Der Zweck der Übermittlung der Daten an andere Waffenbehörden gemäß § 56 Abs. 3 letzter Satz sollte näher dargelegt werden, zumal Abs. 2 diesbezüglich – neben dem nicht ausreichend konkreten Verweis auf die Vollziehung dieses Bundesgesetzes – auch nur einen demonstrativen Übermittlungszweck („insbesondere“) nennt. Insbesondere stellt sich auch diesbezüglich die Frage, welche konkreten Datenarten zu welchem Zweck erforderlich sind, dies insbesondere auch hinsichtlich der Datenarten gemäß Art. 9 DSGVO. Auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG und die Grundsätze der Datenminimierung und Zweckbindung gemäß Art. 5 DSGVO wird in diesen Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

Zu Z 11 (§ 56b):

17 Gemäß § 56b hat das Strafgericht der Behörde (§ 48) Verurteilungen wegen § 278b bis § 278g und § 282a StGB mitzuteilen.

18 Es sollte in § 56b konkret auch der Zweck der Übermittlung genannt werden.

19 Allgemein stellt sich auch die Frage, wie lange diese Daten bei den Behörden aufbewahrt werden dürfen. Dies sollte – soweit es sich dies nicht bereits aus bestehenden materienrechtlichen Regelungen ergibt – zumindest erläutert werden. Der Hinweis in den Erläuterungen auf die „unmittelbar anwendbare Lösungsverpflichtung der DSGVO“ sollte noch weiter präzisiert werden und zumindest um die betreffenden Regelungen in der DSGVO ergänzt werden.

Zur Datenschutz-Folgenabschätzung:

20 Im Vorblatt wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt. Aus der Angabe „Keine“ ist nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls von wem eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist.

21 Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, wäre im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für Datenverarbeitungen im Rahmen des vorliegenden Bundesgesetzes eine Datenschutz-Folgeschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht, bzw. weshalb eine Datenschutz-Folgenabschätzung als nicht erforderlich angesehen wird.

Für den Datenschutzrat

Der Vorsitzende:

OFENAUER

7. Juni 2021

Elektronisch gefertigt